

ERWIN LANC BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II=5298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/245-11/2/83

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen betreffend die Besetzung des Postens des Stellvertreters des Sicherheitsdirektors von Salzburg (Nr. 2537/J).

25/4 AB 1983 -05- 10 zu 2537 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der vom Abgeordneten Dr. LICHAL am 10. März 1983 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2537/J-NR/1983 beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Dr. Ernst STRASSER ist vom Bundesministerium für Inneres keineswegs "ermuntert" worden, sich um die Planstelle des Stellvertreters des Sicherheitsdirektors von Salzburg zu bewerben.

Zu Frage 2: Entfällt.

Zu Frage 3: Es ist richtig, daß die in der Anfrage angeführten Mitbewerber länger Beamte der Verwendungsgruppe A sind, doch weist Dr. STRASSER die längere Gesamt-dienstzeit auf, da er bereits im Jahre 1955 in den Sicherheitswachdienst eingetreten ist.

Die dienstlichen Funktionen des Oberrates Mag. Karl K. und des Oberrates Dr. Johann S. sind höher zu bewerten als die von Dr. STRASSER zuletzt innegehabte dienstliche Funktion; bezüglich des Rates Dr. Johann E. trifft dies jedoch nicht zu. Ohne eine Qualifikation der hier in

Rede stehenden Beamten vornehmen zu wollen, möchte ich doch ganz allgemein feststellen, daß die Wertigkeit einer Funktion allein keinen Rückschluß auf die Qualitäten des Funktionsträgers zuläßt.

- Zu Frage 4: Dr. STRASSER war vor seiner überstellung in den Rechtskundigen Dienst bereits durch fünfundzwanzig Jahre im Polizeidienst tätig; er war zunächst sieben Jahre Sicherheitswachebeamter und in der Folge achtzehn Jahre Kriminalbeamter und hat in diesen Verwendungen stets überdurchschnittliche Leistungen geboten. Die Bandbreite seiner beruflichen Laufbahn, die auch als Personalvertreter bewiesene Fähigkeit im Umgang mit Menschen und die trotz Erfüllung aller Funktionen dokumentierte Lernwilligkeit und Lernfähigkeit haben mich überzeugt, daß er im Sinne der Bestimmung des § 4 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 auch der geeignetste Bewerber für die Funktion des Stellvertreters des Sicherheitsdirektors von Salzburg ist.
- Zu Frage 5: Gleichzeitig mit der Betrauung des Dr. STRASSER wurde ein Rechtskundiger Beamter der Bundespolizeidirektion Wien zur Bundespolizeidirektion Salzburg versetzt. Diese Versetzung konnte allerdings erst zwei Monate nach der Betrauung des Dr. STRASSER wirksam werden, weil der betreffende Beamte noch bis Ende Feber 1983 an einem Grundausbildungslehrgang teilzunehmen hatte. Es ist also nicht richtig, daß für die frühere Funktion des Dr. STRASSER nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes ein entsprechender personeller Ersatz bereitgestellt worden wäre.

